

Promotionsordnung

der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg
vom 31. Oktober 1969

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978
geändert durch Satzung vom 25. November 1981, 25. August 1993, 1. April 1999,
21. Dezember 2000, 28. Mai 2001, 7. Oktober 2002, 10. Mai 2005, 21. November 2005, 3. Juli
2009, 8. November 2010, sowie 10. Februar 2011

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Der Doktorgrad

§ 1

Die Universität Regensburg verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

- (1) In den Fällen, in denen nach dieser Promotionsordnung der Fakultätsrat eine Entscheidung zu treffen hat, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörnden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fakultätsrat über Prüfungsleistungen, so dürfen nur die prüfungsberechtigten Mitglieder mitwirken.
- (2) Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft im Sinne der Promotionsordnung sind die der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angehörnden Professoren, einschließlich entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren sowie Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fakultätsrates gemäß der Hochschulprüfungsverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl 2000, S. 67) in der jeweiligen Fassung auch dessen sonstige habilitierte Mitglieder. Diese Abgrenzung gilt entsprechend für Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule.

II. Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) Der Bewerber muss die Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten

nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung besitzen.

- (2) Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder die juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. Er darf auch nicht zwecks Erwerbs dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.
- (3) Der Bewerber darf nicht unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115) sein.

§ 4

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes juristisches Studium in einem universitären Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder in einem juristischen Fachhochschulmasterstudiengang voraus.
- (2) Bei diesen Prüfungen kann es sich handeln:
 1. um das Referendarexamen oder Assessorexamen in der Bundesrepublik mit mindestens der Note "befriedigend",
 2. um die Abschlussprüfung eines Masterstudienganges, wobei ein Ergebnis erzielt sein muss, das dem in Nr. 1 genannten gleichwertig ist,
 3. um ein sonstiges ausländisches juristisches Examen, das einem der in Nr. 1 genannten Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.
- (3) Dient ein inländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 als Promotionsvoraussetzung, muss der Bewerber eine Seminarleistung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg erbracht haben, die mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertet worden ist. Hat der Bewerber das Examen, dessen Ablegung er als Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 2 Nr. 1 nachweist, mit der Note „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, dass der Bewerber in einem weiteren juristischen Seminar eines anderen Hochschullehrers an einer in- oder ausländischen Hochschule eine Leistung erbracht hat, die mindestens mit „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bewertet worden ist. Über die Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Seminarleistungen entscheidet der Dekan.
- (4) Dient ein Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 als Promotionsvoraussetzung, muss der Bewerber eine Seminarleistung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg erbracht haben, die mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertet worden ist. Hat der Bewerber die Masterabschlussprüfung mit einer nach Abs. 3 Satz 2 entsprechenden Bewertung abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, dass der Bewerber in einem weiteren juristischen Seminar eines anderen Hochschullehrers an einer in- oder ausländischen Hochschule eine Leistung erbracht hat, die mindestens mit „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note bewertet worden ist. Über die Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Seminarleistungen entscheidet der Dekan.
- (5) Dient ein ausländischer Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 bzw. ein ausländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 als Promotionsvoraussetzung, so muss der

Bewerber gute Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache durch besondere Prüfungen nachweisen. Zum Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts hat der Bewerber zwei dreistündige Klausuren über theoretische Themen aus zwei Fächern gemäß § 13 Abs. 2 abzufassen, die nicht schon Gegenstand der Dissertation sind. Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt; die Themen sind ihm drei Tage vor der Klausur bekannt zu geben. Von den genannten Voraussetzungen sind jene Bewerber befreit, die das Referendarexamen oder den Grad eines "Magister legum" an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechend.

- (6) Von den in Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorand angenommen sind, der danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.

§ 5

Ausnahmsweise können Bewerber, die ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema Bezug zu dem nichtjuristischen Studium hat und an der juristischen Bearbeitung durch den Bewerber ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht. Der Bewerber muss gute Kenntnisse des deutschen Rechts durch besondere Prüfungen entsprechend § 4 Abs. 5 nachweisen. Darüber hinaus gelten die in § 4 Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechend.

III. Zulassungsverfahren

§ 6

- (1) Der Bewerber stellt beim Dekan schriftlich den Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1, § 4 und des § 5 durch Zeugnisse bzw. Seminarscheine;
 2. eine ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber nicht schon an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolglos versucht hat;
 3. ein amtliches Führungszeugnis.
- (3) Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen, holt erforderlichenfalls eine Entscheidung des Fakultätsrates nach § 5 Satz 1 ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.
- (4) Das Doktorandenverhältnis wird in der Regel nach § 7, in besonderen Fällen in einer anderen, vom Fakultätsrat zu bestimmenden gleichwertigen Form begründet.

IV. Betreuung des Doktoranden und Anfertigung der Dissertation

§ 7

- (1) Ordentliche, außerordentliche Professoren, beamtete außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fakultätsrates auch sonstige prüfungsberechtigte habilitierte Mitglieder sind berechtigt, einen Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 erfüllt und dies durch eine Zulassungsbescheinigung nachweist, als Doktoranden anzunehmen, mit ihm das Thema der Dissertation zu vereinbaren und diese zu betreuen.
- (2) Wer einen Doktoranden angenommen hat, teilt diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Dekan und dem Doktoranden schriftlich mit. Er ist gehalten, zu ihm vorgelegten Entwürfen der Dissertation innerhalb eines halben Jahres Stellung zu nehmen.
- (3) Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt. Darauf werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Vermag das Fakultätsmitglied, mit dem die Dissertation vereinbart worden ist, die Betreuung nicht fortzuführen, wird ein neues Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 begründet. Andernfalls bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Betreuer.

§ 8

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Eine Abhandlung, die bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Annahme eines Doktoranden kann die Abfassung in Englisch oder Französisch vereinbart werden, wenn sich außer dem Annehmenden ein weiteres gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät bereit erklärt, die Dissertation in der betreffenden Sprache zu bewerten. In diesem Fall muss der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.

V. Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen

§ 9

- (1) Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Bewerber zwei Exemplare beim Dekan ein. Mit der Dissertation sind einzureichen, sofern der Bewerber nicht von der entsprechenden Promotionsvoraussetzung befreit ist:
 1. Eine ehrenwörtliche Versicherung,
 - a) dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine

- weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat,
- b) dass die Dissertation nicht bereits an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - c) dass der Bewerber nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolglos versucht hat.
- 2. Ein Lebenslauf mit Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und Angaben über den Studiengang.
 - 3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 6 Abs. 3.
 - 4. Eine Erklärung, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist oder ob er wegen einer solchen Tat eine Freiheitsstrafe verbüßt.
 - 5. Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 2.
- (2) Der Dekan kann eine amtliche Beglaubigung oder eine beglaubigte Übersetzung von Unterlagen, die gemäß Abs. 1 eingereicht werden, verlangen.
 - (3) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber mit; gleichzeitig reicht er die Dissertation zurück. In Zweifelsfällen holt der Dekan die Entscheidung des Fakultätsrates ein.

VI. Prüfung der Dissertation und Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotion

§ 10

- (1) Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät als Berichterstatter. Einer der Berichterstatter muss ein ordentlicher Professor der Fakultät sein. Zum ersten Berichterstatter soll bestellt werden, wer den Bewerber zur Promotion angenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Annehmende an eine andere Hochschule berufen worden und zur Berichterstattung bereit ist.
- (2) Nach der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 in ihrer jeweiligen Fassung prüfungsberechtigte emeritierte, ordentliche und außerordentliche Professoren und prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Hochschule im Sinne des § 2 Abs. 2 können mit ihrem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden.
- (3) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Fakultät im Sinne des § 2 Abs. 2 mit seinem Einverständnis als zweiter oder weiterer Berichterstatter bestellt werden.

§ 11

- (1) Jeder Berichterstatter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Falle schlägt er eine Note vor, die auf "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" lauten kann.

- (2) Das Erstgutachten ist längstens innerhalb von sechs Monaten, das Zweitgutachten längstens innerhalb von drei Monaten zu erstatten.
- (3) Die Dissertation und die Gutachten werden eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät ausgelegt.
- (4) Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 3 genannten Frist Einspruch. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Fakultätsrat. Er kann dazu einen weiteren Berichterstatter hören.
- (5) Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wurde kein Einspruch im Sinne von Abs. 4 erhoben, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angaben von Gründen mit und setzt ihm eine 6-monatige Nachbesserungsfrist. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Auf die Nachbesserungsfrist werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet. Die Frist für die erneute Einreichung kann aus wichtigem Grunde verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (6) Weichen die Anträge der Berichterstatter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder unterscheidet sich ihre Bewertung erheblich, insbesondere um mehr als eine Notenstufe, so entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung eines weiteren Berichterstatters.
- (7) Die Dissertation kann mit der Auflage angenommen werden, dass sie vor der Drucklegung in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird.
- (8) Nach Eingang des Zweitgutachtens teilt der Dekan die Ergebnisse von Erst- und Zweitgutachten dem Doktoranden mit.

VII. Die mündliche Prüfung

§ 12

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Gleichzeitig bestellt er mindestens zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität als Prüfer (Prüfungsausschuss). Mit Ausnahme des ersten Berichterstatters bedürfen Prüfer, die nicht Mitglieder des Fachbereichs sind, zu ihrer Bestellung der Zustimmung des Fakultätsrates. Der erste Berichterstatter soll dem Prüfungsausschuss angehören.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Dekan, falls er selbst dem Prüfungsausschuss angehört, sonst ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

§ 13

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen.
- (2) Die mündliche Prüfung bezieht sich
 1. auf mit der Dissertation zusammenhängende sachliche oder methodische Grundfragen,
 2. ferner nach Wahl des Bewerbers auf zwei von folgenden drei Fächern:
 - a) das Bürgerliche Recht und das Erkenntnisverfahren des Zivilprozessrechts,
 1. das Strafrecht und die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens,
 - c) Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht sowie das verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch die geschichtlichen, rechts-theoretischen und methodologischen Bezüge der in Abs. 2 genannten Rechtsgebiete sein.

§ 14

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Bewerber geprüft werden. Die Prüfungszeit beträgt je Bewerber wenigstens eine halbe Stunde, höchstens eine Stunde. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung können Doktoranden der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendare und die zum Ersten Juristischen Staatsexamen zugelassenen Studierenden zuhören.
- (3) Die Noten werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt. Für die Bewertung gelten die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Noten. Eine ungenügende Leistung wird mit der Note "insuffizienter" bewertet.
- (4) Sind zwei der drei zu erteilenden Noten "insuffizienter" oder erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist sie nicht bestanden. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt. Liegt die Verhinderung oder Säumnis in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung, liegt eine genügende Entschuldigung vor. Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat bis zum Ende des folgenden Semesters zu erfolgen. Darauf werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet.
- (5) Über die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind Aufzeichnungen zu den Akten zu machen.
- (6) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Promotion jeweils nach dem arithmetischen Mittel fest. Bei dieser Berechnung zählen die Noten "summa cum laude" = 1, "magna cum laude" = 2, "cum laude" = 3, "rite" = 4, "insuffizienter" = 5. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird einfach gewertet. Weichen die beiden Gutachten zur Dissertation in der Note

voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der Dissertation in beiden Gutachten überein oder ist sie nach § 11 Abs. 5 festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet.

- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Gegenwart der anderen Prüfer im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Begründung der Einzelergebnisse verkündet. Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

VIII. Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 15

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 100 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation kostenfrei bei der Fakultät einzureichen. Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer Zeitschrift, so genügt die Einreichung von 20 Exemplaren. Das gleiche gilt, wenn gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Regensburger Universitätsbibliothek eine Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt. Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Zahl der einzureichenden Exemplare herabsetzen und die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare verlängern. Will der Bewerber eine gekürzte Fassung einreichen, so bedarf dies der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (2) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Berichterstattern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans und im Einvernehmen mit dem ersten Berichterstatter gedruckt werden.
- (3) Die äußere Form des Titelblattes der Dissertation wird vom Fakultätsrat einheitlich festgelegt. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, muss nur darauf hingewiesen werden, dass die Abhandlung von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg als Dissertation angenommen worden ist.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (5) Das Exemplar der Dissertation, das den Berichterstattern vorgelegen hatte und deren Bemerkungen trägt, verbleibt bei den Akten der Fakultät.

VIIIa. Gemeinsames Promotionsverfahren

§ 15a

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende KoBetreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 an der Fakultät für Rechtswissenschaft als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

- (2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 dies vorsieht.
- (3) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt, so ist § 15 b anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist § 15c anzuwenden.

§ 15b

- (1) Wird die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder nach näherer Maßgabe von § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Englisch oder Französisch abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät enthalten. In der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer, des Dekans sowie des Leiters der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Während der Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt eine Annahme und Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Fakultät für Rechtswissenschaft (§ 7) und der ausländischen Universität/Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Die Betreuer sind zugleich Berichterstatter im Sinne des § 10. Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. § 11 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Fakultät für Rechtswissenschaft die mündliche Prüfung gemäß §§ 12 - 14 statt. Abweichend von § 12 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission aus dem Dekan oder einem von ihm bestimmten Vertreter und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie entsprechend der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 Nr. 1 aus einem Mitglied der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, das nach Maßgabe der für die ausländische Universität/Fakultät einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. Der der ausländischen Universität/Fakultät angehörige Prüfer wird im Einvernehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt.
- (5) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.
- (6) Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Rechtswissenschaft angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät

jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 15 c

- (1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung nach den dortigen Vorschriften statt. Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft den Betreuer und Berichterstatter. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Fakultät für Rechtswissenschaft gemäß § 11 über die Annahme der Dissertation. Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (2) Wird die Dissertation nach § 11 abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt werden. § 15 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.
- (3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

IX. Vollziehung der Promotion

§ 16

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus.
- (2) In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion abzugeben. Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung.
- (3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Fakultätsrat kann jedoch in Ausnahmefällen dem Bewerber gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.
- (4) § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

X. Einstellung des Promotionsverfahrens

§ 17

- (1) Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer der § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten Straftaten wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt.
- (2) Der Fakultätsrat kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich zeigt, dass die in §§ 3 und 4 genannten Zulassungs- und die in § 9 genannten Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder dass der Bewerber bei Prüfungsleistungen eine Täuschung verübt hat.

XI. Entziehung des Doktorgrades

§ 18

Für die Rücknahme des Doktorgrades gelten die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften.

XII. Übergangsregelung

§ 19

Bewerber, die ein LL.M. Studium an der Universität Regensburg bei Inkrafttreten der Zehnten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBL II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2009 bereits aufgenommen haben, können nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen werden.

XIII. Inkrafttreten

§ 20

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.